



ZENDAS

Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: Universität Stuttgart

Home | Sitemap | Kontakt | Datenschutzerklärung | Impressum | Schriftgröße: A | A | A | [Druckversion]

Herzlich Willkommen

Die Zentrale Datenschutzstelle unterstützt die Universitäten des Landes Baden-Württemberg in allen materiellen wie technisch-organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes.

Keine Auskunftspflicht für Hochschulen nach dem BAföG
Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat sich der Rechtsauffassung von ZENDAS angeschlossen, dass aus § 47 Abs. 2 BAföG keine Auskunftspflicht der Hochschulen bei Auskunftsanfragen von Ämtern für Ausbildungsförderung abgeleitet werden kann.
[mehr ...](#)

Geplanter Anti-Spam-Paragraph im TDG
Rot-grün will einen Anti-Spam-Paragraphen in das Telemediengesetz (TDG) einfügen. Ziel ist es, eine eindeutige Definition von Spam zu schaffen und den Versand von Werbemüll mit hohen Bußgeldern belegen zu können.
[mehr ...](#)

[Generic-Mailman] Schwachstelle in Mailman erlaubt das Auslesen geschützter Information (2005-02-10)
Eine directory-traversal-Schwachstelle in der Mailinglistensoftware Mailman der Version 2.1.5 erlaubt den nicht autorisierten Zugriff auf Daten von Mailinglisten, inklusive der Administrationsdaten und Passwörter subscribierter Listenmitglieder über die Webschnittstelle der Software. Je nach Installation kann auch auf andere Daten auf dem beherbergenden Rechnersystem zugegriffen werden.
[mehr ...](#)

News

Beschluss des OLG Karlsruhe über das Ausfiltern von E-Mails
Am 10.01.05 hat das OLG Karlsruhe mit einem Beschluss (Az. 1 Ws 152/04) entschieden, dass das Ausfiltern von E-Mails durch...

Suche [Erweiterte Suche](#)

Wir über uns
Recht
Themen
Technik
Stichwörter A-Z
Projekte
Service
Veranstaltungen
Links
Login

Info-Server

Herzlich Willkommen auf dem Informationsserver der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten

- www.zendas.de -

Wir möchten Ihnen auf den folgenden Seiten einen kurzen Überblick über die Vorteile geben, die Ihnen ein Abonnement des Infoservers www.zendas.de bietet.

Im ersten Teil erfahren Sie, welche verschiedenen Berechtigungsebenen es gibt und im zweiten Teil stellen wir Ihnen vor, welche Inhalte wir zur Verfügung stellen und welche Ihnen nur im Rahmen eines Abonnements vollständig zugänglich sind.

Berechtigungsebenen

Wir haben drei Berechtigungsebenen abgebildet, denn nicht jeder soll unbedingt alle Informationen sehen können. Zum Beispiel ist es bei Themen wie „Internetauftritt im Fokus des Rechts“ wichtig, dass nicht nur die Hochschulverwaltung dieses Thema lesen kann, da die Fachbereiche in der Regel selbst ihre Internetseiten erstellen. Aus diesem Grund sind diese Informationen für jeden an der Hochschule zugänglich.

Dagegen ist es bei einem Thema wie „Offenlegung eines Wählerverzeichnisses während der Wahl“ nicht von Interesse und auch gar nicht gewünscht, dass beispielsweise jeder Studierende, der im Pool der Hochschule sitzt, auf dieses Dokument zugreifen kann. Aus diesem Grund wird dieses Dokument nur den Verwaltungsmitarbeitern frei geschaltet.

Unser Berechtigungskonzept soll daher die Struktur Ihrer Hochschule widerspiegeln. Die vorgesehenen Ebenen sind: Die gesamte Hochschule, die Hochschulverwaltung und die Ansprechpartner.

Um dies zu verdeutlichen, haben wir am Beispiel der vorwiegend rechtlich geprägten „Bewertungen ZENDAS“ farblich markiert, welchen Ebenen die jeweils vollständigen Informationen zur Verfügung stehen.

-  Die vollständigen Inhalte sind auch Nicht-Abonnenten zugänglich.
-  Der vollständige Inhalt dieser Seiten ist innerhalb der Hochschule jedem Nutzer zugänglich (Abgrenzung über IP-Adressbereich).
-  Der vollständige Inhalt dieser Seiten ist innerhalb der Hochschule nur den Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich (Abgrenzung über IP-Adressbereich).
-  Diese Seiten sind ausschließlich den im Rahmen des Abonnements gesondert genannten Personen (Ansprechpartnern) zugänglich (Login mit Benutzerkennung und Passwort oder zertifikatsbasiert).

Berechtigungsebenen am Beispiel der „Bewertungen ZENDAS“ und „MyZendas“

■ Bewertungen ZENDAS

- Keine Mitteilungspflicht an Ausländerbehörden bei Fälschungsverdacht!
 - Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen im Internet
 - Evaluation von Lehrveranstaltungen
 - E-Mail-Filterung
 - Lauschboxpflicht für Hochschulen
 - Mitarbeiterdaten im Internet/ Intranet
-
- Mitteilung über Verlust des Prüfungsanspruches
 - Originalurkunden, Fälschungen und Rückfragen
 - Übermittlung der Aufhebung einer Zulassung an andere Stellen
 - Zugriff auf Studierendendaten bei Einstellung studentischer Hilfskräfte
 - Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht
 - Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Screening-Anfragen
 -
 - Anfragen durch das Amt für Ausbildungsförderung bei Förderanträgen nach BaföG
 - Attest und Prüfungsfähigkeit
 - Offenlegung eines Wählerverzeichnisses während der Wahl
 - Promotion und Führungszeugnis
 - Promotion und Lebenslauf

MyZENDAS

- Passwort ändern
- Feedback
- Mailingliste
- Bibliothek
- IP-Bereiche
- Literatur Datenbank
- Änderungsliste

Inhalte

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die auf dem Infoserver verfügbaren Themen.

Damit Sie einen Eindruck gewinnen können, welche Vorteile das Abonnement bietet, haben wir die Inhalte farblich markiert:



Die vollständigen Inhalte sind auch Nicht-Abonnenten zugänglich.



Der vollständige Inhalt steht nur Abonnenten zur Verfügung.

Recht

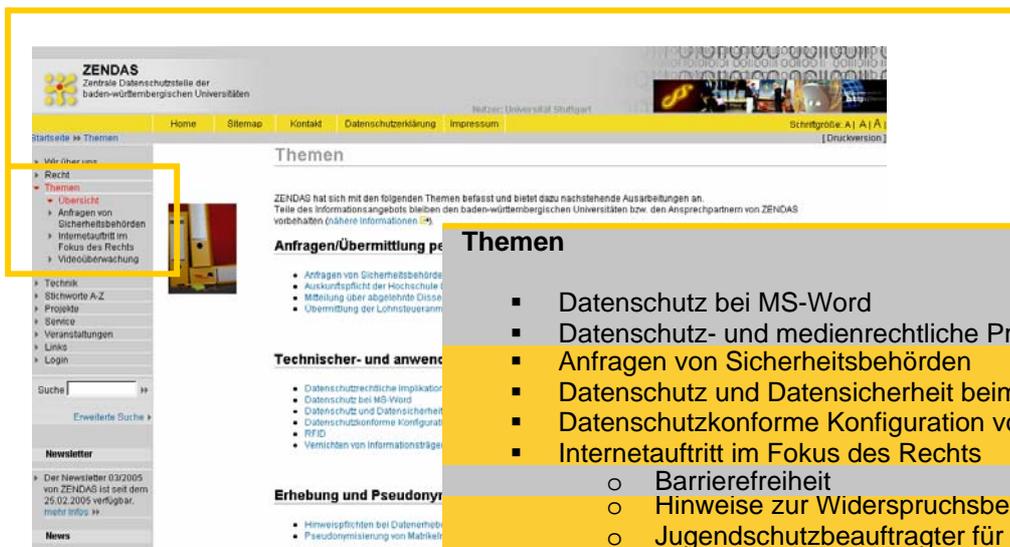


Recht

- **Allgemeine Informationen:**
 - Was ist Datenschutz
 - Volkszählungsurteil
 - Gesetzliche Grundlagen – öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich
 - Datenschutz für Hochschulen
 - Der Landesbeauftragte für Datenschutz
 - Beispielfall
 - **Rechtsgrundlagen Datenschutz**
 - Bund
 - Land
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Hochschule
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - **Rechtsgrundlagen (Alphabetisch)**
 - **Bewertungen ZENDAS**
 - Keine Mitteilungspflicht an Ausländerbehörden bei Fälschungsverdacht!
 - Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen im Internet
- Evaluation von Lehrveranstaltungen
 - E-Mail-Filterung
 - Lauschboxpflicht für Hochschulen
 - Mitarbeiterdaten im Internet/ Intranet
 - Mitteilung über Verlust des Prüfungsanspruches
 - Originalurkunden, Fälschungen und Rückfragen
 - Übermittlung der Aufhebung einer Zulassung an andere Stellen
 - Zugriff auf Studierendendaten bei Einstellung studentischer Hilfskräfte
 - Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht
 - Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Screening-
 - Anfragen durch das Amt für Ausbildungsförderung bei Förderanträgen nach BaföG
 - Attest und Prüfungsfähigkeit
 - Offenlegung eines Wählerverzeichnisses während der Wahl
 - Promotion und Führungszeugnis
 - Promotion und Lebenslauf



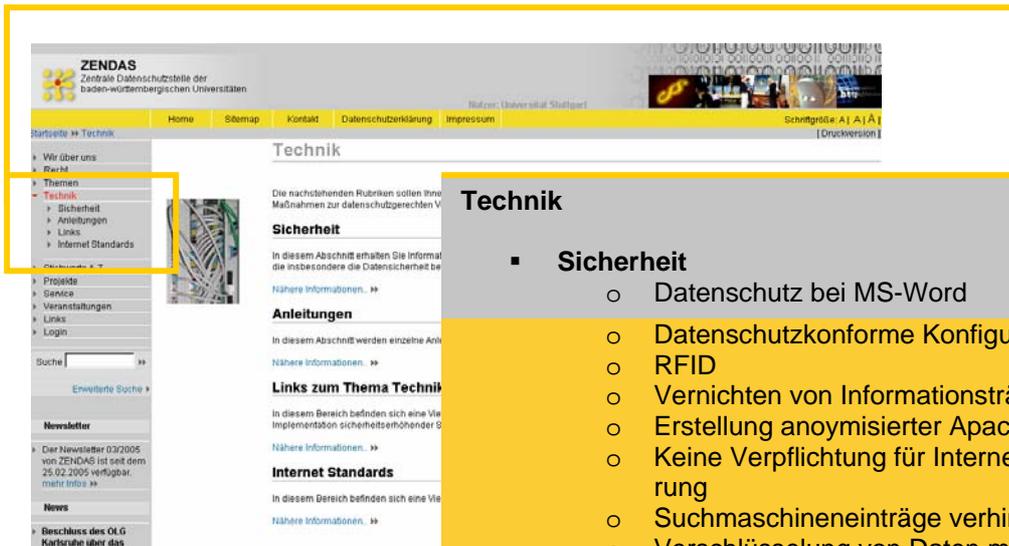
Themen



Themen

- Datenschutz bei MS-Word
- Datenschutz- und medienrechtliche Prüfung eines Webauftritts
- Anfragen von Sicherheitsbehörden
- Datenschutz und Datensicherheit beim Einsatz von TSM
- Datenschutzkonforme Konfiguration von Mailinglisten
- Internetauftritt im Fokus des Rechts
 - Barrierefreiheit
 - Hinweise zur Widerspruchsbelehrung bzw. Einwilligung
 - Jugendschutzbeauftragter für Hochschul-Webangebot
 - Links und Presseartikel
 - Webstandards
 - Checkliste für Hochschulwebauftritt
 - Cookies
 - Datenschutzerklärung
 - Externe Links und Weitervermittlung
 - Formulare
 - Impressum
 - Meta-Tags
 - Mitarbeiterdaten im Internet
 - Mitarbeiterfotos im Internet
 - Protokollierung
 - Suchmaschineneinträge verhindern
 - Werbung
- RFID
- Vernichten von Informationsträgern
- Videoüberwachung
- Datenschutzrechtliche Implikationen bei der Einführung einer multifunktionalen Chipkarte
- Dienstpost: Nur vertraulich bleibt vertraulich
- Hinweispflichten bei Datenerhebung
- Keine Verpflichtung für Internetdienste zur Protokollierung
- Mitarbeiterdaten im Internet/ Intranet
- Mitteilung über abgelehnte Dissertation rechtswidrig
- Online-Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Persönliche Informationen verschlüsselt speichern (Bsp.: Mentoringprogramm)
- Pseudonymisierung von Matrikelnummern
- Suchmaschineneinträge verhindern
- Übermittlung der Lohnsteueranmeldung bzw. Umsatzsteueranmeldung mit dem Programm ELSTER
- Verschlüsselung von Daten mit Chiasmus
- Verschlüsselung von Daten mit SafeGuard PrivateCrypto
- Was tun bei Spam?
- Auskunftspflicht der Hochschulen bei Urheberrechtsverletzungen
- Neue Meldepflicht über Verwandtschaftsverhältnisse des Arbeitnehmers

Technik



Technik

▪ Sicherheit

- Datenschutz bei MS-Word
- Datenschutzkonforme Konfiguration von Mailinglisten
- RFID
- Vernichten von Informationsträgern
- Erstellung anonymisierter Apache Logfiles
- Keine Verpflichtung für Internetdienste zur Protokollierung
- Suchmaschineneinträge verhindern
- Verschlüsselung von Daten mit Chiasmus
- Verschlüsselung von Daten mit SafeGuard PrivatCrypto

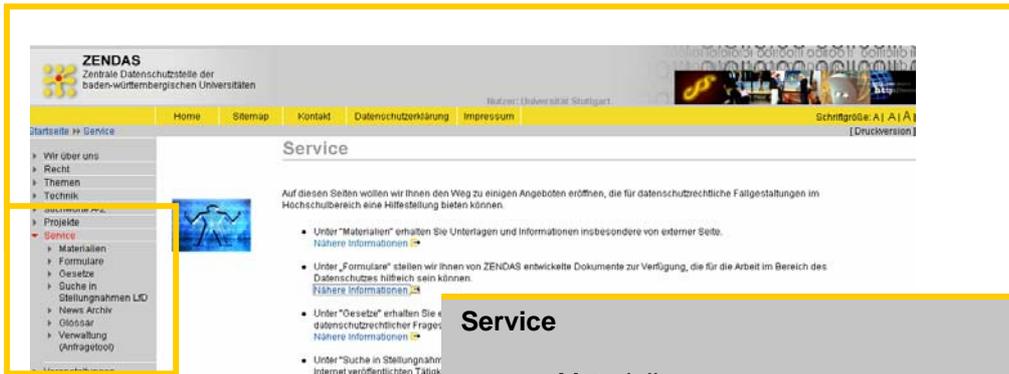
▪ Anleitungen

- Backup-Lösungen
 - TSM (Tivoli Storage Manager)
- Betriebssysteme
 - Windows Server 2003
 - Windows XP
 - Windows 2000
 - Windows NT 4.0
 - Linux
- Browser
 - Internet Explorer
 - Mozilla/ Netscape
 - Opera
- Kryptografische Verfahren
 - VPN (Virtual Private Network)
 - SSL (Secure Socket Layer)
 - USB-Tokens
- Sichere Softwareentwicklung
 - Allgemeine Hinweise
 - C/C++
 - Java
 - Perl
 - PHP
- Server
 - Apache Webserver
 - MS Internet InformationServer (IIS)
 - ZOPE
- Spyware, Bots und trojanische Pferde
 - Information zu Spyware
 - Spyware bekämpfen
 - Konfiguration von Windows XP
 - Bots und trojanische Pferde

▪ Links

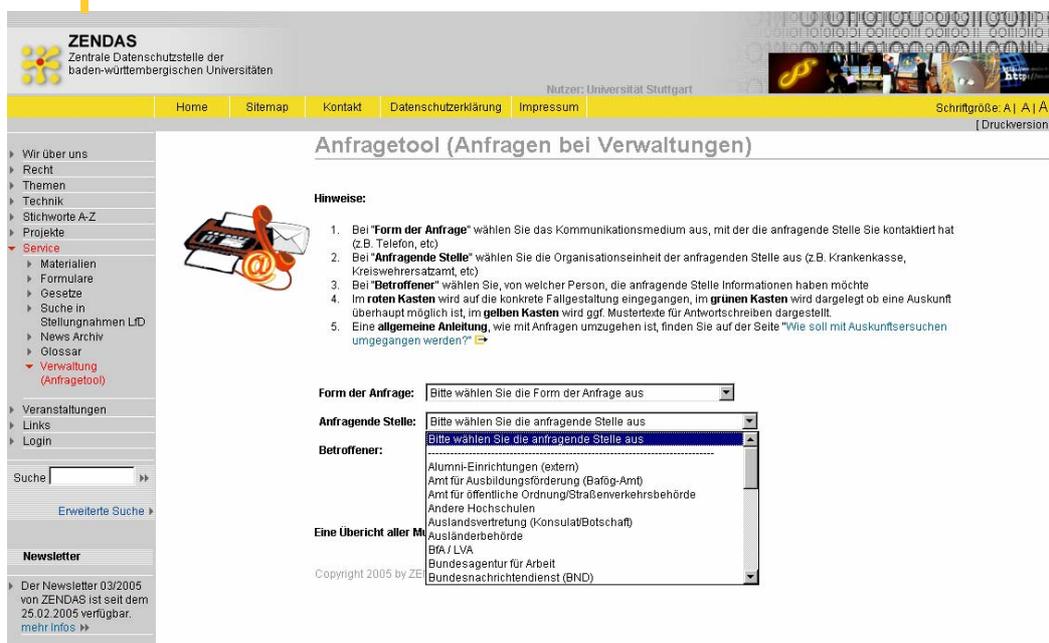
▪ Internet Standards

Service



Service

- Materialien
 - Leitfaden „Datenschutzrechtliche Grundsätze bei der dienstlichen/privaten Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz“
 - Technische Checklisten für Informations- und Kommunikationssysteme
 - BITKOM: Die Nutzung von E-Mail und Internet im Unternehmen
 - Vortrag „Bildwiedergebende Verfahren“
 - Vortrag „Absicherung von mobilen Rechnern (SafeGuard Easy)“
 - Vortrag „Mitarbeiterdaten im Internet/Intranet“
- Formulare
 - Verfahrensverzeichnis
- Gesetze
- News Archiv
- Glossar
- Suche in den Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Datenschutz
- Verwaltung (Anfragetool)



Anfragetool – Ergebnis

Veranstaltungen
Links
myZENDAS
Logout

Suche [Erweiterte Suche](#)

Newsletter

Der Newsletter 03/2005 von ZENDAS ist seit dem 25.02.2005 verfügbar. [mehr Infos](#)

News [Ändern]

Beschluss des OLG Karlsruhe über das Ausfiltern von E-Mails
Am 10.01.05 hat das OLG Karlsruhe mit einem Beschluss (Az. 1 Ws 152/04) entschieden, dass das Ausfiltern von E-Mails durch Hochschulen strafbar sein kann. [mehr ...](#)

Form der Anfrage:

Anfragende Stelle:

Betroffener:

Anfrage per E-Mail oder über ein ausgefülltes Web-Formular können ohne viel Aufwand gefälscht werden und damit leicht über die Identität des Absenders täuschen.

Grundsätzlich sollten daher auf Anfragen in dieser Form keine Daten übermittelt werden.

Eine Ausnahme ist nur dann denkbar, wenn die anfragende Person mit der Anfrage solche Informationen gibt, die nur sie selbst haben kann und damit zweifelstfrei ihre Identität fest steht.

Für Anfragen, bei denen die Identität der anfragenden Person ausreichend feststeht (davon ist in der Regel bei (fern) schriftlichen Anfragen und persönlicher Vorsprache, bei der sich die Person ausreichend ausweist, auszugehen), gilt in diesem Fall Folgendes:

Kann die anfragende Stelle eine Einwilligung der betroffenen Person in die Auskunftserteilung durch die angefragte Hochschule vorlegen, kann eine Auskunft erteilt werden. Bitte achten Sie darauf, dass eine vom Betroffenen unterschriebene Einwilligung in diesem Fall tatsächlich vorgelegt wird, die bloße Behauptung, über eine Einwilligung zu verfügen (per Mail oder telefonisch) reicht nicht aus.

Wird keine Einwilligung vorgelegt, gilt folgendes:

Außer den in der SKV-MV festgeschriebenen Meldungen bei Einschreibung und Exmatrikulation gibt es keine Rechtsgrundlage für weitere Datenübermittlungen an die Krankenkasse.

Meldungen der Hochschulen an die Krankenkasse sind in der "Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung - SKV-MV)" vom 27. März 1996 abschließend geregelt. Danach gibt es nur zwei Meldungen der Hochschule an die Krankenkasse:

1. im Falle der Einschreibung
2. bei Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule

Der Inhalt dieser Meldungen ist in der Anlage 2 zur SKV-MV abschließend definiert. Danach dürfen nur folgende Daten übermittelt werden:

„Meldung
für das Sommersemester 19 . . /Wintersemester 19 . . /19 . .
Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule
Datum
Herr/Frau
Name, Vorname, Geburtsdatum,
Straße, Hausnummer.
Postleitzahl, Wohnort,
() ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:
() ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr
als Student Mitglied dieser Hochschule.
Versicherten-Nr. ^“

Die Übermittlung weiterer Daten ist nicht zulässig.

ZENDAS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Krankenkassen auf ihren vorgefertigten Formularen häufig zusätzlich andere Informationen abfragen. Hier entsprechend Angaben zu machen wäre unzulässig. Unzulässig sind damit insbesondere

- Angaben zum Studienfach
- Angaben zum Fachsemester
- Angaben zum voraussichtlichen Studienende
- Angaben über Studienunterbrechung
- Angabe der Matrikelnummer

Weitere Erläuterung zur Matrikelnummer:
Nahezu alle Krankenkassen sehen auf ihren Formularen deren Angabe vor. Hintergrund ist, dass es eine gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen mit der Hochschulrektorenkonferenz vom 12.04.1996 gibt. Nach der Beurteilung von ZENDAS gibt es für diese jedoch keine Rechtsgrundlage, die die Beteiligten ermächtigt, derartiges zu regeln. Auch die Angabe der Matrikelnummer ist daher datenschutzrechtlich unzulässig.

Unzulässig wäre auch, eine Exmatrikulationsbescheinigung zu übermitteln.

Neben den genannten Meldungen (nämlich bei der Einschreibung und Exmatrikulation) besteht kein Raum für weitere Übermittlungen an Krankenkassen. Die Übermittlung von Daten aufgrund weiterer Anfragen von Krankenkassen ist daher nicht zulässig.

Insbesondere ist es nicht zulässig, Angaben von Adressen, Informationen über das vermutliche Studienende u. ä. auf Anfragen von Krankenkassen zu übermitteln.

Mustertexte:

- [Mustertext bei Anfragen per E-Mail](#)
- [Mustertext bei \(fern\)schriftlichen Auskunftsanfragen einer Krankenkasse](#)

[Eine Übersicht aller Mustertexte finden Sie hier](#)

Suche in den Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Datenschutz

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: Universität Stuttgart

Home Sitemap Kontakt Datenschutzerklärung Impressum Schriftgröße: A | A | A [Druckversion]

- Wir über uns
- Recht
- Themen
- Technik
- Stichworte A-Z
- Projekte
- Service
 - Materialien
 - Formulare
 - Gesetze
 - Suche in Stellungnahmen LfD
 - News Archiv
 - Glossar
 - Verwaltung (Anfrageform)
- Veranstaltungen
- Links
- myZENDAS

Suche [Erweiterte Suche](#)

Newsletter

Der Newsletter 03/2005 von ZENDAS ist seit dem 25.02.2005 verfügbar. [mehr Infos](#)

News

Beschluss des OLG Karlsruhe über das Ausfiltern von E-Mails
Am 10.01.05 hat das OLG Karlsruhe mit einem Beschluss (Az. 1 WS 152/04) entschieden, dass das Ausfiltern von E-Mails durch Hochschulen strafbar sein kann. [mehr ...](#)

Suche in den Stellungnahmen der Landesbeauftragten für den Datenschutz

ZENDAS hat die im Internet veröffentlichten Tätigkeitsberichte aller Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Gesichtspunkt ausgewertet, welche Passagen für Hochschulen interessant sind. Hier können Sie sich über eine Suchfunktion informieren, ob sich bereits ein Landesbeauftragter für den Datenschutz mit einem bestimmten Problem beschäftigt hat. Sie erhalten dann eine kurze Zusammenfassung sowie den direkten Link zu dem Tätigkeitsbericht.

Suche nach: in:

Sortiert nach:

Chipkarte als Studentenausweis

Berichtsnummer: 4
Kapitel: 3.13.1
Bundesland: Mecklenburg-Vorpommern
Ausgabe: 1998, 1999
Beschreibung: Der obligatorische Einsatz einer "Hochschulchipkarte" bedarf einer Rechtsgrundlage, und an dieser fehlt es im Landeshochschulgesetz (LHG M-V). Daher kann eine solche Chipkarte nur mit Einwilligung der Studenten eingeführt werden. In diesem Fall sind die Studenten umfassend über Art, Umfang, Zweck und Beteiligte der Datenverarbeitung zu informieren. Von einer wirksamen Einwilligung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn die Studierenden auch ohne Nutzung der Chipkarte gleiche Leistungen in Anspruch nehmen können. Für den Einzelnen darf ein Kartenverzicht also nicht mit gravierenden Nachteilen verbunden sein. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ist auch durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die jeweils berechnete Stelle die erforderlichen Daten lesen kann. Die Matrikelnummer ist ein hochschulinternes personenbezogenes Datum und darf deshalb nur für hochschulinterne Anwendungen und auch in diesem Rahmen nur für berechnete Mitarbeiter zugänglich sein. Um den erforderlichen Zugriffsschutz zu realisieren, muss die Matrikelnummer im Chip sicher gegen einen Zugriff durch Dritte gespeichert werden, beispielsweise in Zusammenhang mit einer PIN (Persönliche Identifikations-Nummer). Mit der Einführung des Chipkartenprojektes sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine datenschutzgerechte Verarbeitung der Daten sicherstellen.

Schlagnote: Chipkarte, Studierendendaten, Studenten, Matrikelnummer, PIN,
Webadresse: [hier geht es zum vollständigen Dokument](#)

Chipkarte als Studierendenausweis

Berichtsnummer: 18
Kapitel: 8.2.7.
Bundesland: Rheinland-Pfalz
Ausgabe: 2001
Beschreibung: Folgende Anwendungen sollen mit der Chipkarte durchgeführt werden:

Rückmeldung ohne Änderung von Studiengängen und Studienfahern, Ausdruck der Studienbescheinigung, Nachweis für das Semesterticket bei den Verkehrsbetrieben (optischer Nachweis), Nutzung für die Kopiersysteme, Bibliotheksausweis (Auslesen der Matrikelnummer aus dem Chip)

Der LfD hat diese Umsetzung jedoch noch nicht überprüfen können.

Schlagnote: Studentenausweis, Studierendenausweis, Chipkarte
Webadresse: [hier geht es zum vollständigen Dokument](#)

Chipkarte für Studierende

Berichtsnummer: 18
Kapitel: 14.5
Bundesland: Hamburg
Ausgabe: 2000, 2001
Beschreibung: Die Universität Hamburg hatte zum WS 99/00 damit begonnen, einen Chipkartenbasierten Studierendenausweis einzuführen. Dies musste auf freiwilliger Basis erfolgen, weil eine universitäre Rechtsgrundlage für eine solche Karte fehlte. § 111 des novellierten Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) erlaubt ausdrücklich die Einführung eines maschinenlesbaren Studierendenausweises, ohne dass hierfür eine Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden muss. Durch Rechtsverordnung hat der Senat allerdings die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Studierendenausweises näher zu bestimmen. Bis eine solche Rechtsverordnung vorliegt, darf die UniHamburgCard weiterhin nur an die Studierenden ausgegeben werden, die damit auch einverstanden sind.

Schlagnote: Chipkarte, Studierendenausweis, HmbHG, UniHamburgCard, Studierende, Studenten
Webadresse: [hier geht es zum vollständigen Dokument](#)

My ZENDAS

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: wittorf@Universitaet Stuttgart

Home | Sitemap | Kontakt | Datenschutzerklärung | Impressum

Schriftgröße: A | A | A

[Bearbeiten] [PDF] [Anhören] [Druckversion]

MyZENDAS

Dieser Bereich steht nur den registrierten Benutzern von ZENDAS zur Verfügung.
Sie sind momentan als registrierter Benutzer auf den Seiten von ZENDAS angemeldet.

Geschützter Bereich

Sie sind momentan als registrierter Benutzer auf den Seiten von ZENDAS angemeldet. Unter MyZENDAS haben Sie die Möglichkeit, persönliche Einstellungen vorzunehmen und Funktionen auszuführen, die nur Ihnen als registriertem Benutzer zur Verfügung stehen. Wählen Sie links aus, welche Funktion Sie ausführen möchten.

Letzte Änderung 14.02.2005 14:59 Uhr von Patrick Schonenberg, Copyright 2004 by ZENDAS

MyZENDAS

- Passwort ändern
- Feedback
- Mailingliste
- Bibliothek
- IP-Bereiche
- Literatur Datenbank
- Änderungsliste

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: wittorf@Universitaet Stuttgart

Home | Sitemap | Kontakt | Datenschutzerklärung | Impressum

Schriftgröße: A | A | A

[CMS] [Druckversion]

Literatur Datenbank (Urteile, Aufsätze und Pressemitteilungen)

Hier können Sie in unserer Urteils-, Aufsatz- und Pressemitteilungen-Datenbank suchen:

Suche in der Literatur Datenbank

Suche nach dem Begriff:

in den Bereichen: Titel, Beschreibung, Schlagworten, Autor, Aktenzeichen, Volltext

Quelle:

Sortiert nach:

Titel:	Autor:	Quellen:
Sensible Daten auf Chipkarten	Stuttgarter Zeitung	Andere Details

Copyright 2005 by ZENDAS

Suchen und Finden

Stichworte A-Z

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Home > Stichworte A-Z

Wir über uns
Recht
Themen
Technik
Stichworte A-Z
Projekte
Service
Veranstaltungen
Links
myZENDAS
Logout

Suche

News [Ändern]

ZENDAS veranstaltet Seminar
Zendas veranstaltet ein Seminar zum Thema "Studierendendaten im Blickpunkt des Datenschutzes für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg" mehr Info >>

Stichworte A-Z

A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | X | Y | Z

A

- Anordnungen**
 - Anfragen von Sicherheit
 - Rechtsgrundlagen von
- Apache**
 - Server Anleitungen
 - Anleitungen
 - Erstellung anonymisier
- Attent**
 - Abend und Prüfungsunfähigk
- Aufgaben von ZENDAS**
 - Aufgaben
- Aufhebung der Zulassung**
 - Übermittlung der Aufhebung einer Zulassung an andere Stellen

Sitemap

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Unwv sitäten

Home > Sitemap

Wir über uns
Recht
Themen
Technik
Stichworte A-Z
Projekte
Service
Veranstaltungen
Links
Login

Suche

News

ZENDAS veranstaltet Seminar
Zendas veranstaltet ein Seminar zum Thema "Studierendendaten im Blickpunkt des Datenschutzes für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg" mehr Info >>

Sitemap

- Datenschutzerklärung
- Impressum
- Kontakt**
 - POP Key von info@zendas.de
 - Warum sollten Sie Ihre E-Mails verschlüsseln ?
 - Wegbeschreibung
- Links
- myZENDAS**
 - Änderungsliste
- Projekte**
 - 1. Bewertung des Selbstproduktivs mowin von Unicolution (Stand Dez 03)
 - 2. Bewert
 - Evaluation
- Recht**
 - Allgemein**
 - Beispiel
 - Datenschut
 - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
 - Gesetzliche Grundlagen - öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich
 - Verantwortliche

Newsletter Archiv

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: Universität Stuttgart

Startseite » Wir über uns » Newsletter Archiv

Home Sitemap Kontakt Datenschutzerklärung Impressum

Schriftgröße: A | A | A [Druckversion]

Newsletter Archiv

Hier finden Sie alle vergangenen Newsletter als PDF-Download.
Eine Übersicht über alle bisherigen Themen in unseren Newslettern finden Sie [hier](#) ➔

2005

[Die ganze Welt](#)

- [Newsletter 03/2005](#) ➔ * **Neu: 25.02.2005** *
- [Newsletter 02/2005](#) ➔
- [Extra-Newsletter zum Thema "E-Mail Filterung"](#) ➔
- [Newsletter 01/2005](#) ➔

[Inhaltsverzeichnis 2005](#) ➔

2004

[Die ganze Welt](#)

- [Newsletter 12/2004](#) ➔
- [Newsletter 11/2004](#) ➔

Newsletter Archiv

- [Newsletter 02/2004](#) ➔
- [Newsletter 01/2004](#) ➔

[Inhaltsverzeichnis 2004](#) ➔

Wie kann man den Newsletter automatisch bekommen?

[Die ganze Welt](#)

Newsletter Inhaltsverzeichnis 2005

ZENDAS
Zentrale Datenschutzstelle der
baden-württembergischen Universitäten

Nutzer: Universität Stuttgart

Home Sitemap Kontakt Datenschutzerklärung Impressum

Schriftgröße: A [Druck]

Newsletter Inhaltsverzeichnis

Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht über die Themen, die in unseren bisherigen Newslettern behandelt worden sind.

2005

[Die ganze Welt](#)

Newsletter 02/05 (PDF Download) ➔

- Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LWVfG)
- Suchmaschineneinträge verhindern [[Link](#) ➔]
- Offenlegung eines Wählerverzeichnisses während der Wahl [[Link](#) ➔]
- Promotions- und Habilitationsordnungen aus datenschutzrechtlicher Sicht [[Link](#) ➔]
- Keine Auskunftspflicht für Hochschulen nach § 47 Abs. 2 BAföG [[Link](#) ➔]
- E-Mailfilterung kann strafbar sein! [[Link](#) ➔]
- In eigener Sache: Zugriffsstatistik von 2004

Newsletter 01/05 (PDF Download) ➔

- Neues Hochschulgesetz ist in Kraft getreten
- Ein kleiner Chip verändert die Welt, RFID im Blickpunkt des Datenschutzes [[Link](#) ➔]
- Online-Anmeldungen zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen [[Link](#) ➔]
- Anfragetool erweitert [[Link](#) ➔]
- Dienstpост: nur vertraulich bleibt vertraulich [[Link](#) ➔]
- Zulässigkeit der Datenübermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht [[Link](#) ➔]
- Sammelbestellung von Safeguard Easy
- USB-Tokens (eToken)
- Veranstaltung „RFID - Herausforderungen der Transpondertechnologie“
- In eigener Sache: Umstellung des Infoservers

Kontakt

**Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart**

**Tel.: 0711 / 121 3690
Fax: 0711 / 121 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de**

Web: <http://www.zendas.de>



Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS-Team